

**Neufassung der Studienordnung für den Zusatzstudiengang
„Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09. September 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Bei dieser Studienordnung handelt es sich um eine Neufassung der Studienordnung für den Zusatzstudiengang Deutsch als Zweitsprache / Interkulturelle Pädagogik. Die Änderungen gegenüber der Fassung vom 13. Mai 2004 wurden aufgrund des Inkrafttretens der LPO 2003 erforderlich. Nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Zusatzqualifikationen vom 24. November 2004 wird die Struktur des Zusatzstudienganges geändert um für Studierende der neuen LPO die Möglichkeit des modularisierten Studiums zu gewährleisten. Die Inhalte und das Lehrangebot des Zusatzstudienganges bleiben bestehen.
- (2) Die Studienordnung regelt das Zusatzstudium „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ für Studierende oder Absolventen der folgenden Studiengänge:
 1. Staatsexamensstudiengang mit dem Ziel des Erwerbs des Lehramtes für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I oder für die Sekundarstufe II oder für die Sekundarstufe II b
 2. Staatsexamensstudiengang mit dem Ziel des Erwerbs des Lehramtes an Grund-, Haupt-, Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen oder an Gymnasium und Gesamtschulen oder an Berufskollegs
 3. Bachelorstudiengänge
2-Fach Bachelor oder
Bachelor Kiju oder
Bachelor BB oder
Bachelor BAB
 4. Masterstudiengänge
mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen oder
mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder
mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs.
- (3) Das Zusatzstudium bezieht sich auf die jeweils erworbenen Lehrämter.

§ 2 **Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für die Einschreibung im Zusatzstudiengang "Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik" ist die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife, nachgewiesen durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

Der Zusatzstudiengang kann frühestens nach dem 4. Fachsemester des grundständigen Studiengangs aufgenommen werden.

§ 3 **Ziele des Studiums**

Das Zusatzstudium soll den Studierenden die Kompetenzen vermitteln, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache in Deutsch als Zweitsprache und im Sinne Interkultureller Pädagogik zu unterrichten. Dies erfordert insbesondere:

- die Fähigkeit, in sprachlich-kulturell heterogenen Klassen zu unterrichten
- die Fähigkeit, die sprachlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache vor dem Hintergrund ihrer spezifischen sprachlichen Sozialisation zu verstehen und angemessene Fördermaßnahmen durchzuführen;
- die Fähigkeit, die kulturelle Bestimmtheit des Verhaltens zu verstehen und in mehrsprachigen und multikulturellen Lerngruppen gemeinsames Lernen zu fördern;
- die Fähigkeit, aufgrund der Kenntnis von Ursachen und Folgen von Migration die Lebenslage von Kindern nichtdeutscher Muttersprache zu verstehen;
- die Fähigkeit, die personale Entwicklung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunft zu fördern.

§ 4 **Studienbeginn**

Das Studium kann zum Sommer- wie zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 **Aufbau und Struktur des Studiums**

(1) Im Rahmen des Zusatzfachs sind fünf Module zu studieren, den Modulen sind einzelne Veranstaltungen als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen zugeordnet, die Zuordnungen sind dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

(2) Folgende Module sind zu studieren:

1. IKP-L A: Einführung in die Interkulturelle Pädagogik und in Deutsch als Zweitsprache

Dieses Modul bietet den Einstieg in das Studium der Interkulturellen Pädagogik. Es setzt sich zusammen aus zwei entsprechend im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Veranstaltungen der Interkulturellen Pädagogik mit einführendem Charakter und zwei entsprechend im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Veranstaltungen zu Grundlagen der Linguistik und des Deutschen als Zweitsprache aus dem Modul IKP-L C (Zur Anrechenbarkeit anderer Veranstaltungen siehe § 6).

2. IKP-L B: Sprache der Migrantinnen und Migranten

Im Rahmen des Zusatzstudienganges sollen grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse einer oder zwei Sprachen der Migrantinnen und Migranten erworben werden, verbunden mit der

Reflexion des eigenen Spracherwerbs, der Anwendung der Kenntnisse auf Lehr- und Lernprozesse und dem Transfer kontrastiv linguistischer Erkenntnisse auf andere Sprachen.

3. IKP-L C: Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit

In diesem Modul soll das Grundwissen zu Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit vertieft, sowie Fragen des politischen und gesellschaftlichen Umgangs mit Mehrsprachigkeit reflektiert werden.

4. IKP-L D: Interkulturelle Pädagogik, Migration und gesellschaftliche Partizipation

Im Zentrum dieses Moduls stehen Fragen zu den sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen, kulturellen und politischen Folgen von Migration, als auch deren Auswirkungen im Bildungsbereich. Insbesondere geht es um (D1) Theorie und Geschichte von Migration, Nation und Rassismus; Fragen der Partizipation und der lebensweltlichen Ausdifferenzierung **und** (D2) Erziehung, Sozialisation und Unterricht in interkultureller Perspektive; institutionelle Bedingungen und pädagogische Konzepte für Erziehung und Unterricht in mehrsprachigen und heterogenen Lerngruppen und interkulturelle Didaktik.

5. IKP-L E: Prüfungsmodul

Dem Modul sind Veranstaltungen aus den Modulen IKP-L C und IKP-L D zuzuordnen, in denen ausgewählte Themen mit Blick auf den zu wählenden Themenbereich der Abschlussprüfung vertieft werden. Die hier belegten Seminare bilden die thematische Vorgabe für die Abschlussprüfung.

§ 6 Umfang des Studiums

(1) Der Studienumfang beträgt mindestens 40 SWS, die folgendermaßen auf die einzelnen Module verteilt sind:

1. Grundlagenmodul IKP-L A: 8 SWS, davon

- **4 SWS** für zwei entsprechend im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Veranstaltungen der Interkulturellen Pädagogik mit einführendem Charakter und
- **4 SWS** für zwei entsprechend im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Veranstaltungen zu dem Bereich Grundlagen der Linguistik und des Deutschen als Zweitsprache aus dem Modul IKP-L C. Studierenden, die ein philologisches Fach studieren, kann eine entsprechende Veranstaltung aus dem grundständigen Studium mit 2 SWS anerkannt werden (siehe § 13 Abs. 1).

2. Modul IKP-L B: Sprachen der Migrantinnen und Migranten: 8 SWS

Die SWS dieses Moduls können auf Kurse in einer oder zwei Sprachen der Migrantinnen und Migranten verteilt werden. Kurse können aus dem Angebot des Sprachenzentrums der WWU gewählt werden, ausgenommen sind Englisch, Französisch und Niederländisch. Es besteht die Möglichkeit Leistungen, die in anderen Zusammenhängen in einer der Sprachen erbracht wurden, anerkennen zu lassen. Dies ist im Einzelfall mit der Studienberatung der Arbeitsstelle Interkulturelle Pädagogik zu klären.

3. Modul IKP-L C: Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit: 6 SWS

Es sind Veranstaltungen aus dem Angebot des Zusatzstudienganges zu wählen, die diesem Modul zugeordnet sind.

4. Modul IKP-L D: Interkulturelle Pädagogik, Migration und gesellschaftliche Partizipation: 10 SWS

Die Veranstaltungen sind aus den für das Modul geöffneten Veranstaltungen frei wählbar, es müssen jedoch beide thematischen Bereiche des Moduls mit jeweils mindestens 2 SWS abgedeckt werden (vgl. § 5)

5. Prüfungsmodul IKP-L E: 8 SWS

Dem Modul sind Veranstaltungen aus den Modulen IKP-L C und IKP-L D zugeordnet, die vertiefenden Charakter haben und deren Dozentinnen und Dozenten für den Zusatzstudiengang prüfungsberechtigt sind. Aus diesem Angebot sind die Veranstaltungen frei wählbar, es ist jedoch jeweils mindestens eine Veranstaltung bei den zukünftigen Prüfern zu besuchen (zum Prüfungsverfahren und zur Auswahl der Prüfer siehe § 11).

- (2) Für die einzelnen Module steht ein differenziertes multidisziplinäres Angebot der am Zusatzstudiengang beteiligten Fächer/Fachbereiche zur Verfügung. Innerhalb der Module können die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die vorliegende Studienordnung stellt, nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen. Damit ist gewährleistet, dass die Studierenden die Möglichkeit nutzen, bestimmte Fragestellungen aus der Sicht der am Studienangebot beteiligten unterschiedlichen Fächer zu erarbeiten.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) In jedem der Module müssen Leistungs- und Teilnahmenachweise erworben werden. Für die Module sind im einzelnen folgende zu erbringenden Leistungen vorgesehen:

1. IKP-L A: Zu erbringen ist *ein Leistungsnachweis* und zwei Teilnahmenachweise.

2. IKP-L B: Es ist *ein Leistungsnachweis* zu erbringen, der die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen im Umfang von 8 SWS bestätigt. I.d.R. wird der Leistungsnachweis nach Abschluss des letzten Sprachkurses von den Dozierenden der Sprachkurse ausgestellt.

3. IKP-L C und IKP-L D: Je Modul sind *ein Leistungsnachweis* sowie in beiden Modulen zusammen *vier Teilnahmenachweise* zu erbringen. Mindestens *zwei* der *Teilnahmenachweise* müssen im Modul IKP-L D erworben werden, wobei einer aus dem Bereich IKP-L D 1 und einer aus dem Bereich IKP-L D 2 (siehe § 5) stammen muss.

(2) Um die Zulassung zur Prüfung zu erreichen gilt für das Modul IKP-L E folgende Regelung:

IKP-L E: Es sind Unterschriften von zwei Lehrenden des Moduls vorzuweisen, die den Anforderungen, die an Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt werden (§11 (6)) entsprechen und die sich mit dieser Unterschrift bereit erklären, den/die Studierende(n) zum angegebenen Schwerpunkt zu prüfen.

§ 8 Leistungsarten

Wenn die Studienordnung nichts anderes vorsieht (§7) können Leistungspunkte durch folgende Leistungsarten erworben werden:

- Referat mit Ausarbeitung
- Hausarbeit
- Klausur (120 min)
-

Welche Leistungsart jeweils gewählt wird, richtet sich nach dem Angebot des Dozenten/ der Dozentin und ist mit diesem/ dieser abzustimmen.

§ 9

Zusammenwirken der beteiligten Fächer/Fachbereiche

- (1) Das Lehrangebot des Zusatzstudiums ist multidisziplinär angelegt.
- (2) Die Sicherstellung des Lehrangebots für die verschiedenen Module geschieht durch einen Koordinierungsausschuss, dem mindestens je ein Vertreter der inhaltlichen Bereiche Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit, Interkulturelle Pädagogik, Migration und gesellschaftliche Partizipation und Sprachen der Migrantinnen und Migranten angehört. Die Federführung liegt bei der Lehrereinheit Erziehungswissenschaft im Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Die Koordination des Lehrangebots und die Studienberatung erfolgen durch die Arbeitsstelle Interkulturelle Pädagogik.

§ 10

Vermittlungsformen, Lehrveranstaltungsarten

Die Vermittlungsformen des Zusatzstudiums sind:

- Vorlesung,
- Sprachpraktische Übungen
- Seminar
- Kolloquium

§ 11

Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist ein mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Lehramtsstudium.
- (2) Die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat die Bewerberin / der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:
 - beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt
 - Nachweis der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf die Prüfung, nachzuweisen durch Vorlage der "Unterlagen zum Studienverlauf und zur Prüfungsanmeldung" bestehend aus
 - Bestätigung für ein ordnungsgemäßes Studium, auszustellen durch die Arbeitsstelle Interkulturelle Pädagogik nach Vorlage der ausgefüllten Modulscheine aus denen hervorzugehen hat, dass die erforderlichen Leistungen erbracht wurden
 - Anmeldeunterlagen zur Prüfung
- (4) Die Prüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums von einer Stunde Dauer zu einem projektbezogenen Thema.
Es gelten folgende Regeln:
 - der Prüfling schlägt einen Schwerpunkt aus dem Themenspektrum des Prüfungsmoduls vor, aus dem ihm/ihr ein Thema gestellt wird.
 - Der Prüfling erhält eine praxisbezogene Aufgabenstellung, für die Ausführung hat sie/er maximal 14 Tage Zeit.
 - Der Prüfling stellt sein Projekt in einem Kolloquium dem Prüfungsausschuss vor. Das Kolloquium besteht aus einem 10- bis 15-minütigen Vortrag und einer Fachdiskussion, die die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dem Prüfling führen.
 - Die Bewertung des Projekts einschließlich des Vortrags sowie der in der Diskussion dokumentierten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch den Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Bewerberin / der Bewerber hat im Antrag anzugeben, welche Mitglieder des Prüfungsamtes sie / er für die Prüfung vorschlägt. Es sind zwei Prüferinnen / Prüfer zu benennen, davon ist einer Themensteller. Für die Auswahl der Prüferin / des Prüfers

gelten folgende Regeln:

- die Bewerberin / der Bewerber muss innerhalb des Prüfungsmoduls eine Veranstaltung bei beiden Prüferinnen / Prüfern besucht haben und sich deren Bereitschaft, sie/ihn zu prüfen, bestätigen lassen
- eine der benannten Prüferinnen / Prüfer muss Lehrveranstaltungen im Bereich des Moduls IKP-L C, einer im Bereich IKP-L D anbieten.

§12 Studienberatung

Neben der Zentralen Studienberatung der Universität stehen für Fragen des Zusatzstudiums speziell die an diesem Studium beteiligten Lehrenden in ihren Sprechstunden und vor allem die Studienberatung der Arbeitsstelle Interkulturelle Pädagogik zur Verfügung (siehe § 9).

§ 13 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studien, die innerhalb eines Lehramtsstudiums oder in einem anderen Studiengang durchgeführt wurden und die dem Inhalt nach § 5 entsprechen, können bis zu einem Umfang von 2 SWS je Modul als Teilnahme angerechnet werden. Bei Studierenden, die eine Philologie studieren, kann darüber hinaus ein Kurs "Grundlagen der Linguistik" aus dem grundständigen Studium anerkannt werden. Im Modul IKP-L B können äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (2) Auf die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation werden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten gleichwertige Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Prüfung im Sinne von § 63 Abs. 2 HG oder einer Promotion angerechnet, sofern die Bewerberin / der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den Zusatzstudiengang „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (vgl. § 11) erfüllt und die Studien- und Prüfungsleistungen den Anforderungen des Zusatzstudiengangs genügen.
- (3) Eine Prüfung gemäß § 63 Abs. 2 HG oder eine Promotion, die in Studium und Prüfung alle für die Zusatzqualifikation erforderlichen Teile umfasst, kann als Prüfung anerkannt werden, sofern die Bewerberin / der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den Zusatzstudiengang „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (vgl. § 11) erfüllt.
- (4) Die Entscheidung zu Absatz 2 und 3 trifft die Geschäftsstelle Münster des Landesprüfungsamts für Erste Staatsprüfung an Schulen im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, an der die erste Prüfung abgelegt wurde. Die Arbeitsstelle Interkulturelle Pädagogik bereitet die Anerkennungsentscheidung für das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfung an Schulen in Münster vor.
- (5) Studien und dabei erbrachte Studienleistungen, die seit dem Sommersemester 1984 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Lehrveranstaltungen zum Bereich »Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache« (1986-1991) und »Interkulturelle Pädagogik« (1991-2000) (siehe Kommentierte Vorlesungsverzeichnisse des Zusatzstudiengangs) erbracht worden sind, werden nach Maßgabe von § 5 und 6 dieser Studienordnung angerechnet. Die Entscheidung trifft das Landesamt für Erste Staatsprüfung an Schulen, Geschäftsstelle Münster bzw. im Auftrag des Landesamts für Erste Staatsprüfung an Schulen, Geschäftsstelle Münster die Arbeitsstelle Interkulturelle Pädagogik, Fachbereich 6 - Lehrinheit Erziehungswissenschaft.

§ 14
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung zur Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2008 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 21. Mai 2008.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles